

**Vorlage Nr. 25/0302**

Federf. Stadamt: Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Verkehr

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität	Erster Beigeordneter/Stadtbaurat Dr. Volker Kreuzer	Entscheidung	28.08.2025	11

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck - Bereich: "Trasse 99" Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 BauGB**

**Begründung:**

Der Ausbau der A 52 zwischen dem Autobahnkreuz Essen Nord und der Anschlussstelle Gelsenkirchen Buer West wird durch die Autobahn GmbH des Bundes in drei Bauabschnitten vorangetrieben. Für die Abschnitte 01 und 02 laufen bereits Planfeststellungsverfahren.

Der Abschnitt 02 umfasst die Trasse der künftigen Autobahn im Verlauf der heutigen B224 von der Stadtgrenze mit Bottrop im Süden bis einschließlich zu dem geplanten Autobahnkreuz mit der A 2 im Norden. Dieser Abschnitt betrifft die Stadt Gladbeck durch erhebliche Auswirkungen auf das städtische Straßennetz. Die heutige Erschließung des Gewerbeparks Brauck über die Direktanbindung Europastraße mit unmittelbarem Anschluss an die Auffahrten auf die A 2 in Fahrtrichtung Hannover und Oberhausen entfällt zukünftig.

Um die Erreichbarkeit des Gewerbeparks und der südlichen Stadtteile weiterhin sicherzustellen und die Verlagerung von Verkehren in anliegende Wohngebiete zu vermeiden ist eine alternative Erschließung herzustellen. Dabei ist der Bund in diesem Fall nicht zu einem Ersatz verpflichtet, denn der Bau der Direktanbindung war seinerzeit lediglich möglich, weil zwischen der Stadt Gladbeck und dem damals zuständigen Landesministerium die Einigung bestand, dass es sich lediglich um eine provisorische Zwischenlösung, bis zum Bau des AK A 2 / A 52, handelt. So heißt es 1992 in einem Schreiben „Für den endgültigen Ausbau des Knotens A2 / A52 muss die Erschließungsstraße verlegt werden“ (Schreiben des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr vom 16. November 1992 an die Stadt Gladbeck).

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____

Eine Anbindung über eine neue Trasse westlich entlang der Bergehalde Moltke wurde bereits in den 1990er Jahren als Ersatz geplant und durch den Bebauungsplan Nr. 99, der den Gewerbepark Brauck festsetzte, planungsrechtlich gesichert.

Eine Nutzung des planungsrechtlich gesicherten Korridors entlang der Bergehalde Graf Moltke musste jedoch im Jahr 2020 ausgeschlossen werden, da die Grundstückseigentümerin RAG AG mitgeteilt hatte, dass die vorgesehenen Flächen nicht zur Verfügung gestellt werden können. Das Unternehmen sah damals noch einen sehr langen Planungs- und Realisierungszeitraum für die Sanierung der o. g. Bergehalde vor (Vorlage Nr. 20/0016 TOP 6 Ausbau der B 224 zur A 52 – Zukünftige Erschließung des Gewerbeparks).

Mit Blick auf die Zeitplanung der Autobahn GmbH ergab sich für die Stadt Gladbeck zwangsläufig die Notwendigkeit, eine andere Erschließungsvariante weiter zu verfolgen. Demnach sollte der Gewerbepark über den bestehenden Straßenzug der Welheimer Straße erschlossen werden. Dabei wären Maßnahmen zur Ertüchtigung, insbesondere hinsichtlich der Querschnittsbreite und des bautechnischen Untergrunds, erforderlich gewesen. Im Ergebnis wurde in der Sitzung des Stadtplanungs- und Bauausschusses im Januar 2020 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 181 gefasst, um die planungsrechtlichen Bedingungen für einen Ausbau der Welheimer Straße zu schaffen. (Vorlage Nr. 20/0017 TOP 7 Bebauungsplan Nr. 181 Gebiet: Welheimer Straße Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 8 BauGB).

Entwicklungen im Brandgeschehen der Halde haben ab Mitte 2020 dazu geführt, dass die RAG AG die Sanierung der Halde wider Erwarten schneller vorantreiben musste. Am 4. März 2021 gab das Unternehmen in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt, Klima und Mobilität bekannt, dass eine zeitnahe Anschüttung an der Westflanke der Halde erfolgen soll (Vorlage Nr. 21/0073 TOP 5 Sachstandbericht zur Haldenbrandsanierung der Halde Moltke 1/2). Auch in der Sitzung am 18. November 2021 informierte die RAG über den aktuellen Sachstand, ebenso wie in dieser Sitzung am 08. Dezember 2022 (Vorlage Nr. 21/0431 TOP 5 Sachstandbericht zur Haldenbrandsanierung der Halde Graf Moltke 1/2).

Parallel hat die RAG AG einen intensiven Abstimmungsprozess zwischen der Autobahn GmbH des Bundes, der Emschergenossenschaft und der Stadt Gladbeck angestoßen, um die notwendigen Maßnahmen zur Haldenbrandsanierung in dem engen Korridor zwischen Wittringer Mühlenbach, B 224 / A 2 und den städtischen Straßen zu koordinieren. Dieser Abstimmungsprozess ermöglichte, die Ansprüche aller Akteure frühzeitig in der Planung zu berücksichtigen und damit die notwendigen Maßnahmen auch auf eine breite Zustimmungsbasis zu stellen.

So konnten die ursprünglichen Überlegungen zur Trasse 99 wieder aufgegriffen werden. Wie schon in den Überlegungen aus den 1990er Jahren ist die Erschließung des Gewerbeparks Brauck über eine Trasse entlang der Bergehalde Moltke die Vorzugsvariante, sofern sie technisch umsetzbar ist. Sie stellt mit Abstand die kürzeste Strecke dar. Zudem werden hierdurch in Zukunft wertvolle Landschaftsbereiche von Verkehr freigehalten, u.a. das Naturschutzgebiet nördlich der Mottbruchhalde und die Allee entlang der Welheimer Straße.

Angesichts der veränderten Rahmenbedingungen der Haldenbrandsanierung hat die Stadt Gladbeck daher in ihrem Verkehrsmodell zur Erschließung des Gewerbeparks Brauck noch eine Erweiterung der Variante „Trasse 99“ modellieren lassen. Diese zeigt, dass nach Realisierung der neuen Trasse 99 die Welheimer Straße außerhalb der Erschließung für Anlieger für den motorisierten Verkehr abgebunden und als großzügige Verbindung für den Fuß- und Radverkehr genutzt werden kann. Auch im Zusammenhang mit dem Großprojekt Gladbecker Haldenwelt hätte diese Verkehrsverlagerung ausnahmslos positive Effekte.

Der neu geplante Verlauf der Trasse 99 liegt im Wesentlichen außerhalb der im Bebauungsplan Nr. 99 festgelegten Bereiche und führt von Süden kommend soweit wie möglich parallel zur zukünftigen A 52. Die weitere Planung und der Bau erfolgen durch die Autobahn GmbH des Bundes im Auftrag der Stadt. Grundlage dieser engen Abstimmung ist das Eckpunktepapier zur Vereinbarung zum geplanten Ausbau der A 52 auf Gladbecker Stadtgebiet. Demnach wird die Planstraße (von der Stadtgrenze Bottrop bis zur Kösheide) vom Bund gebaut und finanziert. Des Weiteren wird die Trasse 99 entlang des Haldenfußes in die Planung des AB-Kreuzes integriert. Diese wird im Auftrag der Stadt durch den Bund geplant und gebaut. Die Finanzierung der Straße soll durch das Land im Rahmen der Förderung des kommunalen Straßenbaus erfolgen. Da es sich nicht um eine Ersatzverpflichtung handelt, ist die Planung auch nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Eine Skizzierung der Planung wurde jedoch bereits als nachrichtliche Darstellung in den Planfeststellungsunterlagen des Deckblatt II aufgenommen.

Ein zunächst frei geführter gemeinsamer Geh- und Radweg entlang der Betriebswege der Emschergenossenschaft, welcher dann an die Trasse 99 anschließt, ist Teil der Ersatzverpflichtung und wird durch den Bund finanziert und gebaut.

## **Verfahren und zukünftige Plandarstellung**

Da es sich in weiten Teilen der Maßnahme um den Neubau einer Straße handelt, sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Straße durch die Stadt Gladbeck durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu schaffen.

Da es sich bei der Trasse 99 um eine überörtliche bzw. örtliche Hauptverkehrsstraße handelt, ist für die beabsichtigte Entwicklung zusätzlich die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dieser stellt im Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft dar. Künftig soll eine Darstellung als „örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraße / Verkehrsplatz“ erfolgen. Die Straße wird durch die Darstellung Teil des kommunalen Vorbehaltsnetzes.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 190 erfolgen. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss soll in derselben Sitzung gefasst werden (siehe Vorlage-Nr. 25/0293 zum Bebauungsplan Nr. 190, Gebiet: Trasse 99).

## **Lage des Plangebietes und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches**

Das Plangebiet der Trasse 99 schließt sich im Süden und im Westen an den Geltungsbereich der Planfeststellung für die A 52 an. Im Norden mündet die künftige Straße in der bestehenden Europastraße, woraus sich ein neuer Knotenpunkt aus der Trasse 99, der Europastraße im Norden und der Europastraße im Osten ergibt. Im Osten grenzt das Plangebiet an die Bergehalde Moltke. Die Trasse 99 wird außerdem im nördlichen Abschnitt von einem gemeinsamen Geh- und Radweg begleitet, welcher auf Höhe des Durchlasses des Wittringer Mühlenbaches in eine freie Führung übergeht. Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch den Trassenverlauf der Straße und den zugehörigen Nebenanlagen bestimmt.

Der Geltungsbereich der 23. Änderung umfasst dabei abweichend vom Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 190 jedoch lediglich die eigentliche Trasse 99 nicht jedoch die Abzweigung in Richtung Welheimer Straße, da diese Abzweigung keine örtliche/überörtliche Hauptverkehrsstraße ist.

Der Bestand ist zum einen durch Grünflächen und Bewuchs als auch durch Brachflächen geprägt. Aktuell besteht auf Teilen noch eine Baustelleneinrichtungsfläche, welche der Haldenbrandsanierung dient. Der Boden ist durch die bergbauliche Nutzung stark geprägt, so dass entsprechende Gutachten hinsichtlich Bodennutzung und Entwässerung voraussichtlich notwendig werden. Im Umfeld befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Nr. 10, welches durch den geplanten Trassenverlauf im Süden, im Bereich Kösheide geringfügig tangiert wird.

## **Anlagen**

1. Übersicht Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich: Trasse 99
2. Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich: Trasse 99

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	40.000
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

Die Kosten des Planverfahrens lassen sich derzeit nicht verbindlich angeben. Es handelt sich um eine Ersteinschätzung; diese kann abhängig vom Verlauf des Planverfahrens - z.B. in Bezug auf das Erfordernis bestimmter Fachgutachten - stark variieren.

**Klimarelevante Auswirkungen:**

**keine wesentliche Klimarelevanz**  
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

**keine negative oder eine positive Klimawirkung**  
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

**eine negative Klimawirkung**  
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Die neue Straßenverkehrsfläche führt zur Inanspruchnahme von Freiflächen. Die wesentlichen klimarelevanten Auswirkungen werden im Laufe des Aufstellungsverfahrens ermittelt und in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt.

**Beschlussentwurf:**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

1. Für den Bereich „Trasse 99“ ist innerhalb der durch die zeichnerische Darstellung vom 15.07.2025 vorgesehenen Grenzen die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 (1) und § 5 BauGB durchzuführen.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung durchzuführen.

Die Bürgermeisterin  
i.V.



---

- Dr. Volker Kreuzer -  
Erster Beigeordneter/Stadtbaurat

---

In der Sitzung des

- \_\_\_\_\_-Ausschusses
  - Rates
  - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: